

Seniorenbeirat der Stadt Landsberg am Lech



Mitglied in der LSVB

Satzung

**in der Fassung der letzten Änderung gemäß Beschluss des Stadtrates vom
15.09.2021**

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeitigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Organe

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Stadt Landsberg am Lech eine Seniorenvertretung (Seniorenbeirat). Die Seniorenvertretung versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat.
- (2) Die Organe der Seniorenvertretung sind
 - der Seniorenbeirat und
 - der Vorstand des Seniorenbeirates

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Tag der Neuwahl.
- (2) Mitglieder der Seniorenvertretung sollen Gemeindegewöhnliche und -bürger sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Seniorinnen und Senioren des Seniorenbeirates wird eine Seniorenwahlversammlung einberufen. Hierzu werden wenigstens sechs Wochen vorher neben allen interessierten Seniorinnen und Senioren auch alle Begegnungsstätten und Seniorenclubs informiert.
- (2) Die Begegnungsstätten und Seniorenclubs melden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ihre Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat. Interessierte Seniorinnen und Senioren ohne Institutionsbindung melden ihre Kandidatur ebenso bis spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung bei der Geschäftsstelle.

§ 4 Wahl

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl der Seniorinnen und Senioren des Seniorenbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus insgesamt 13 Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden, siehe § 5 Abs. 1. Hiervon entfallen neun Sitze auf die Seniorinnen und Senioren und drei Sitze auf die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates die von den Fraktionen bestimmt werden.
- (3) Die von den Fraktionen bestimmten Mitglieder des Stadtrates sowie die von der Wahlversammlung gewählten Seniorinnen und Senioren werden vom Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech bestätigt.
- (4) Sind mehr Bewerber/innen entsprechend als Sitze vorhanden, entscheidet die Wahl. Die nicht direkt gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (5) Fallen im Seniorenbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmzahl nach. Gibt es keine Ersatzmitglieder, können bei der nächst anfallenden Seniorenbürgerversammlung Nachrücker auf die Dauer der restlichen Amtszeit des Seniorenbeirates gewählt werden.

§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wird nach außen durch den Oberbürgermeister und ein gleichberechtigtes Mitglied der Senioren vertreten. Die Sitzungsleitung hat der Oberbürgermeister. Bei Anträgen gegenüber der Stadt vertritt der Oberbürgermeister nicht.
- (2) Dieses Mitglied und eine Stellvertretung wird vom Seniorenbeirat in der konstituierenden Sitzung gewählt.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht geleistet.

- (2) Dem Seniorenbeirat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben, z. B. für Büromaterial, Portokosten usw., ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt.
- (3) Entstandene Reisekosten im Auftrag des Seniorenbeirates und nach vorheriger Absprache mit dem/der Vorsitzenden werden von der Stadt Landsberg am Lech erstattet.

§ 7

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder/innen des Seniorenbeirates.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder/innen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder/innen anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Anregungen und Anträge des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden bzw. vom/von der Vorsitzenden der Seniorenvertretung an die entsprechenden Institutionen und Gremien weitergeleitet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 5 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 2 tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 4 Abs. 6 tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 4 Abs. 4 und Abs. 5 tritt zum 16. September 2021 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 16.09.2021
Stadt Landsberg am Lech

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin